

Anlage 1

Zuchtordnung alt

5.2. Kupieren

Die Ruten der Welpen können gem. § 6 Abs. 1 TSchG vom 25.05.1998 vom Tierarzt bis zum dritten Lebenstag auf ca. 2/3 der Länge gekürzt werden. Welpen mit gekürzten Ruten dürfen ausschließlich an Jäger abgegeben werden. Für jeden Wurf ist vom Tierarzt eine Kupierbescheinigung auszustellen.

Zuchtordnung neu

5.2. Kupieren

Die Ruten der Welpen können gem. § 6 Abs. 1 TSchG vom 25.05.1998 vom Tierarzt bis zum dritten Lebenstag auf ca. 2/3 der Länge gekürzt werden. Welpen mit gekürzten Ruten dürfen ausschließlich an Jäger **(Personen mit einem gültigen Jagdschein)** abgegeben werden. Für jeden Wurf ist vom Tierarzt eine Kupierbescheinigung auszustellen.